

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau
und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/2645 –**

Rückführung von Kosovo-Flüchtlingen über das Staatsgebiet Mazedoniens

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat mit der mazedonischen Regierung eine Vereinbarung getroffen „über die Gestattung der Durchreise jugoslawischer Staatsangehöriger in die Bundesrepublik Jugoslawien in das Kosovo“. Die mazedonische Regierung gestattet die Durchbeförderung derjenigen Flüchtlinge, die einwandfrei als jugoslawische Staatsangehörige zu identifizieren sind. Dafür muss die Bundesrepublik Deutschland personenbezogene Daten der Flüchtlinge an die mazedonische Regierung weiterleiten. In der Vereinbarung heißt es unter Artikel 1 Punkt 4, die Herkunft aus dem Kosovo sei nachzuweisen durch „Pässe oder Passersatzpapiere, Staatsangehörigkeitsurkunden, Personalausweise, Wehrpässe und Militärausweise“ oder durch „Führerscheine und Geburtsurkunden“. Des Weiteren heißt es in Artikel 2:

„(1) Soweit für die Durchführung dieser Vereinbarung personenbezogene Daten zu übermitteln sind, dürfen diese Informationen ausschließlich betreffen:

1. die Personalien, der zu übergebenden Person und gegebenenfalls der Angehörigen (...)
2. den Personalausweis oder die Reisepapiere (...)
3. sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Person erforderliche Angaben (zum Beispiel Lichtbild),
4. sonstige Angaben auf Ersuchen einer Vertragspartei, die diese für die Prüfung der Übernahmebedingungen nach dieser Vereinbarung benötigt.“

Vorbemerkung

Gegenstand der Fragen sind die zwischen Deutschland und Mazedonien am 11. Oktober 1999 geschlossenen Vereinbarungen über die Gestattung der Durchreise bzw. der Durchbeförderung jugoslawischer Staatsangehöriger in die Bundesrepublik Jugoslawien in das Kosovo. Diese Vereinbarungen haben das Ziel, die Voraussetzungen für die Rückkehr und Rückführung dieser Personen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 21. Februar 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

in das Kosovo durch Beseitigung bürokratischer Hindernisse, insbesondere durch Gewährung der visumfreien Durchreise durch mazedonisches Hoheitsgebiet, weiter zu verbessern. Vergleichbare Vereinbarungen sind in der Vergangenheit mit einer Reihe von anderen Staaten geschlossen worden.

Dies vorausgeschickt werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage ist diese Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung geschlossen worden?

Bei den Vereinbarungen mit Mazedonien handelt es sich um völkerrechtliche Übereinkünfte, die inhaltlich der bereits seit langem üblichen Völkerrechtspraxis entsprechen. Es ist das natürliche Recht eines jeden souveränen Staates und damit auch Mazedoniens selbst bestimmen zu können, ob und welchen Drittstaatsangehörigen die visumfreie Durchreise und Durchbeförderung gestattet werden soll. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage zum Abschluss dieser Vereinbarungen bedurfte es aus deutscher Sicht daher nicht.

2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage dürfen von deutschen Behörden personenbezogene Daten von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Jugoslawien an einen Drittstaat – in diesem Fall Mazedonien – weitergegeben werden?

Die Durchführung der im Ausländergesetz vorgesehenen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der Abschiebung einschließlich der Durchbeförderung zum Zwecke der Rückführung in das Herkunftsland macht es erforderlich, nicht nur die ausreisepflichtigen Personen selbst an die Herkunftsländer bzw. Transitstaaten zu übergeben, sondern auch die für deren Identifizierung notwendigen Personaldaten einschließlich der sonstigen hierfür erforderlichen Angaben zu übermitteln. Die Datenübermittlung ist nach den §§ 17, 16 des Bundesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit den dort genannten Vereinbarungen, im Falle der Fragestellung der Durchbeförderungsvereinbarung mit Mazedonien, zulässig.